

STAENDERAT

März-Session 1969

Lu

Antwort
des Bundesrates auf die Interpellation Bodenmann vom
18. Dezember 1968
betr. Kriegsmaterialausfuhr
erteilt durch Bundesrat Willy Spühler,
Vorsteher des Eidg. Politischen Departementes

In Beantwortung mehrerer parlamentarischer Interventionen hat der Bundesrat in der Dezembersession im Nationalrat Gelegenheit gehabt, ausführlich Stellung zu nehmen zu den illegalen Waffenausfuhrgeschäften der Firma Bührle, Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, und dem damit zusammenhängenden Fragenkomplex. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, die von Herrn Nationalrat Renschler eingereichte Motion auf Einsetzung eines Expertengremiums zur Prüfung aller mit der Waffenfabrikation und dem Waffenexport zusammenhängenden Fragen zu akzeptieren. Der Bundesrat hat in der Zwischenzeit diese Kommission bestellt. Es gehören ihr folgende Herren an:

1. Nationalrat Prof. Max Weber, als Präsident,
2. a. Bundesrichter Favre
3. Dr. Waldemar Jucker, Schweiz. Gewerkschaftsbund
4. Direktor Franz Luterbacher, Zumikon
5. Direktor Léo du Pasquier, Neuchâtel
6. Professor François Schaller, Lausanne

Nachdem die vorberatende Kommission des Ständerates einmütig der Motion zugestimmt hat und der Bundesrat auf alle Fälle willens war, die aufgeworfenen Fragen durch Fachleute unter den verschiedensten Gesichtspunkten abklären zu lassen, war es gegeben, mit der Nominierung nicht bis zur Behandlung der Motion im Ständerat zuzuwarten.



- 2 -

Frage 1: Welche Amtsstellen hatten bereits im Frühjahr 1967 von der Verwendung schweizerischer Waffen auf dem nigerianischen Kriegsschauplatz Kenntnis ?

Zur ersten Frage ^{des Herrn} ~~des~~ Interpellanten sei kurz rekapitulierend zu schon im Nationalrat Gesagtem folgendes erklärt :

Schon vor und seit Ausbruch des Bürgerkrieges in Nigeria machte uns die Schweizerische Botschaft in Lagos im Rahmen ihrer üblichen Berichterstattung über die politischen Vorgänge auf die Bemühungen Nigerias um Beschaffung von Kriegsmaterial aufmerksam. Die erste ernst zu nehmende Meldung, wonach eine Offiziersdelegation aus Nigeria sich unter anderem auch nach der Schweiz begeben, um die Beschaffung von Kriegsmaterial abzuklären und einen Besuch bei der Firma Bührle in Aussicht nehmen, ging beim Politischen Departement am 25. April 1967, also noch vor Ausbruch des Bürgerkrieges, ein. Dieser Bericht ist am 28. April an die Eidgenössische Militärverwaltung weitergeleitet worden. Es wurde jedoch in der Folge - und ich möchte noch einmal eigens auf diesen Punkt hinweisen - seitens der nigerianischen Behörden nie um Ausfuhrbewilligungen ersucht, und es wurden auch niemals solche erteilt.

Die bis Ende 1967 eingehenden weiteren Meldungen unserer Botschaft in Lagos über die Waffenbeschaffung Nigerias in verschiedenen Ländern liessen den Schluss nicht zu, dass die Bemühungen um Waffenlieferungen aus der Schweiz Erfolg gehabt hätten. Besondere Aufmerksamkeit verdiente hingegen der am 30. August 1967 eingegangene Hinweis, wonach zwei Schweizer im Auftrag der Firma Bührle als Schiess-Instruktoren von Fliegerabwehrgeschützen tätig seien. Im gleichen Bericht wurde aber erklärt, in Nigeria befänden sich keine Bührle Fliegerabwehrgeschütze, und die unter Anleitung der beiden Schweizer durchgeführten Schiessübungen würden mit kürzlich hier einge-

- 3 -

troffenen Fabrikaten eines andern Landes erfolgen. Trotz dieser erheblichen Einschränkung der Bedeutung der Mitteilung hat das Politische Departement am 5. September 1967 die genannte Nachricht der Bundespolizei und dem Militärdepartement übermittelt. Gegenüber dem durch die Meldung aus Lagos nicht bestätigten Verdacht, die beiden Instruktoren hätten möglicherweise an Oerlikoner Kanonen Anleitungen gegeben, konnte entgegeng gehalten werden, dass solche Geschütze in andern Staaten in Lizenz hergestellt werden und auf dem Markt in verschiedenen Ländern ohne grosse Schwierigkeiten erhältlich sind.

Schlüssigere Hinweise, wonach es als erwiesen gelten konnte, dass Oerlikoner Kanonen in Nigeria vorhanden waren, erhielt das Politische Departement erst am 4. Januar 1968 durch den Bericht der Botschaft in Lagos vom 29. Dezember 1967. Auf Grund dieses Berichtes richtete das Politische Departement am 10. Januar 1968 ein Schreiben an die Militärverwaltung, mit der Bitte, die Angelegenheit genau zu verfolgen. Obwohl auch in jenem Zeitpunkt noch immer nicht erwiesen war, dass die Firma Bührle die schweizerischen Kriegsmaterial-Vorschriften verletzt hätte, waren nun doch so deutliche Elemente vorhanden, dass das Politische Departement und das Militärdepartement im gegenseitigen Einvernehmen der Sache gezielt nachgehen konnten.

Die weitere Entwicklung der Angelegenheit darf ich als bekannt voraussetzen.

Zur

Frage 2: Sind nach diesem Zeitpunkt weitere Ausfuhrbewilligungen erteilt worden, und sind die Ausfuhren fortgesetzt worden ?

Eine erste vorsorgliche Widerrufung von Ausfuhrbewilligungen für die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon erfolgte am 7. März 1968 im Zusammenhang mit der Abklärung eines Verdachtes unserer Botschaft in Lagos, wonach eine für einen Nachbarstaat Nigerias bestimmte Kanonenlieferung in das vom Bürgerkrieg heimgesuchte Land umgeleitet worden sei. Eine am 29. April erfolgte Aussprache des Militärdepartementes mit

- 4 -

Vertretern der Firma Bührle erbrachte keine genügende Klärung, weshalb diese Ausfuhrsperrre aufrechterhalten wurde. Daraufhin ersuchte das Politische Departement das Militärdepartement um eine Zusammenstellung der im Zeitraum 1967/68 bewilligten Exporte von Oerlikon-Kanonen. Gestützt auf die Angaben des Militärdepartementes wurden alsdann die Exporte der Firma Bührle überprüft, woraus der Verdacht entstand, das Geschäft hätte sich über ein anderes afrikanisches Land abwickeln können. Nachdem bereits vorher gewisse dieser Firma erteilte Ausfuhrbewilligungen zurückgezogen worden waren, spernte das Militärdepartement nun alle Bewilligungen für die verdächtigen Geschäfte und forderte die Firma Bührle zu Erklärungen auf. Die Firma vermochte sich nicht zu entlasten. Der Bundesrat beschloss hierauf, wie bekannt, gestützt auf die vorhandenen Unterlagen am 16. Oktober, die Bundesanwaltschaft mit der Durchführung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens zu beauftragen.

Nachdem die ersten Ergebnisse des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens vorlagen, hat das Militärdepartement der Firma Bührle mitgeteilt, dass bis zum Abschluss der Ermittlungen keine neuen Ausfuhrbewilligungen erteilt werden.

In seiner Sitzung vom 22. Januar hat der Bundesrat in bezug auf die Ausfuhrgeschäfte der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon folgende vorläufige Regelung beschlossen :

1. Die Firma ist in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen gegenüber der österreichischen Regierung nachzukommen.
2. Das Militärdepartement ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement der Firma Bührle weitere Ausfuhrbewilligungen zu erteilen für Lieferungen, deren Herstellung bewilligt worden ist und die Gegenstand eines mit einer ausländischen Regierung in gehöriger Form bereits abgeschlossenen Vertrages sind.

- 5 -

3. Es werden keine neuen Fabrikationsbewilligungen für das Ausland erteilt.

Unter Hinweis auf die schwierige Situation, in die sein Unternehmen durch die Verweigerung neuer Fabrikationsbewilligungen geraten ist, hat Dr. Bührle um eine Wiedererwägung dieses Beschlusses gebeten. Der Bundesrat hat sich ^(in der Folge) diesem Anliegen darum nicht verschliessen können, weil die angeordnete strenge Massnahme mit dem weiteren Ablauf der Zeit nicht so sehr die belasteten Personen treffen, sondern die Weiterexistenz des Unternehmens an sich bedrohen würde. Das Verbot der Fabrikation für den Export könnte bei seiner weiteren Aufrechterhaltung die Stilllegung zum mindesten eines erheblichen Teils des Rüstungsbetriebes zur Folge haben. Dadurch würde aber vor allem die Belegschaft betroffen, und es müsste mit massiven Personalentlassungen gerechnet werden. Ebenso würde die Tätigkeit der vielen Unterlieferanten der Firma Bührle empfindlich eingeschränkt, was wiederum Auswirkungen auf die Interessen von deren Arbeitnehmern haben könnte. Aus allen diesen Gründen hat der Bundesrat ^{am 19. Februar} beschlossen, dass der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon neue Fabrikationsbewilligungen für Lieferungen an solche ausländische Staaten, die nicht einer Sperre unterliegen, gemäss den gesetzlichen Bedingungen und nach gehöriger Ueberprüfung wieder erteilt werden können. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Fabrikation für europäische Staaten an die drei Viertel des Exportes heranreicht. Die Gesuche werden mit aller Sorgfalt nach strengen Massstäben geprüft werden; insbesondere werden in jedem einzelnen Falle die Wahrheit der Angaben und die Echtheit der vorgelegten Dokumente ^{genau} überprüft werden. Durch die verschärfte Kontrolle sollten Missbräuche in Zukunft ausgeschlossen sein. Der Bundesrat hat die Aufhebung der allgemeinen Sperre an die Bedingung geknüpft, dass die Personen, denen auf Grund des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens vorgeworfen wird, durch bewusst unrichtige Angaben und gefälschte Dokumente bei der zuständigen Bundesbehörde Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungen erlangt zu haben, auch betriebsintern von den Kriegs-material-Geschäften völlig ausgeschlossen werden. Weiter ist der

- 6 -

Firma nahegelegt worden, Reorganisationsmassnahmen betrieblicher und personeller Art einzuleiten, damit das Unternehmen in Zukunft Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung der Kriegsmaterial-Geschäfte im Sinne von Artikel 9 des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial bietet. Schliesslich sei noch festgehalten, dass die Aufhebung der Sperre die nach Abschluss des Gerichtsverfahrens zu überprüfende Frage der Grundbewilligung selbstverständlich nicht präjudiziert.

Es wäre sicher wünschbar gewesen, wenn die Erteilung von neuen Fabrikationsbewilligungen für den Export erst nach Abschluss des Gerichtsverfahrens hätte entschieden werden müssen. Da dieses sich möglicherweise noch lange hinziehen kann, hätte ein langes Zuwarten aus den angeführten Gründen nicht länger verantwortet werden können. Wesentlich ist, dass die Kontrolle nunmehr so organisiert ist, dass ein Missbrauch nicht länger mehr möglich sein sollte. Im übrigen gilt die skizzierte Regelung unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat nicht durch Beschlüsse der eidgenössischen Räte oder andere jetzt nicht bekannte Umstände zu einer Aenderung veranlasst wird.

Inbezug auf das zeitliche Zusammenfallen der begrenzten Aufhebung der Sperre mit der Genehmigung des Rüstungsprogrammes unserer Armee, das die Beschaffung von weiteren Oerlikon-Geschützen vorsieht, ist festzuhalten, dass die Verfehlungen von Angehörigen der genannten Firma selbstverständlich nicht zur Folge haben dürfen, dass die seit langem geplante Ausrüstung unserer Armee in Frage gestellt und damit unsere Wehrkraft beeinträchtigt wird. Es ist dies aber wieder ein Beispiel für die Problematik der Beschaffung von Kriegsmaterial für unsere eigenen Bedürfnisse, die bei der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage ohne die Mitwirkung der Privatindustrie nicht befriedigt werden können. Diese Problematik zu klären und nach befriedigenden Lösungen zu suchen, ist eigentliche Aufgabe der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission.

Zur

Frage 3: Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen, damit die im Bundesratsbeschluss vorgeschriebene Kontrolle der Herstellung, Lagerung und Kontrolle der Ausfuhr von Waffen wirksam gehandhabt wird?

Gemäss Artikel 41 der Bundesverfassung stehen Herstellung, Beschaffung und Vertrieb sowie Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial unter der Aufsicht des Bundes. Es ist Sache des Bundesrates, die Vollzugsvorschriften zu erlassen. Er hat insbesondere das Bewilligungsverfahren zu regeln und das Material, das unter die verfassungsmässige Aufsicht fällt, zu bestimmen.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die Materie neu geregelt. Am 29. März 1949 erliess der Bundesrat den grundlegenden Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial, der seither verschiedene Anpassungen erlebt hat, jedoch in seinen Grundzügen heute noch massgebend ist. Demnach bedarf derjenige, der Kriegsmaterial herstellen will, einer Grundbewilligung, deren Erteilung strengen Bedingungen unterstellt ist. Zudem muss im Einzelfall jede Fabrikation vorgängig be-
willigt werden. Ist das Material für das Ausland bestimmt, so ist noch eine Ausfuhrbewilligung einzuholen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen ist das Militärdepartement. Die Ausfuhrgeschäfte werden im Einvernehmen mit dem Politischen Departement behandelt. Der Bundesrat hat sich den Entscheid über grundsätzliche Fragen vorbehalten.

In der Regel werden Ausfuhrbewilligungen nur erteilt, wenn es sich um eine direkte Lieferung an eine ausländische Regierung oder an eine von ihr mit einem Fabrikationsauftrag betraute Firma handelt und wenn eine offizielle Erklärung dieser Regierung vorliegt, wonach das Material nur für das eigene Land benötigt und nicht wieder ausgeführt wird. Wenn es die politische Lage erfordert, wird die Ausfuhrbewilligung verweigert oder widerrufen, und zwar auch wenn für das betreffende Geschäft früher schon eine Fabrikationsbewilligung

erteilt worden ist.

Die im Fall Bührle gemachten Erfahrungen haben uns veranlasst, die Kontrolle noch zu verschärfen und insbesondere die offiziellen Erklärungen der Staaten, die als Empfänger von Kriegsmaterial zugelassen sind, durch unsere diplomatischen Vertretungen überprüfen zu lassen. Auch wurde das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, zu prüfen, in welcher Art und Weise die Bundesanwaltschaft in eine wirksame und ständige Ueberwachung der Ausfuhrgeschäfte eingeschaltet werden könnte. Es darf gesagt werden, dass mit der Ueberprüfung der offiziellen Erklärungen, welche mitunter recht heikle diplomatische Demarchen bedingt, eine in der sonst strengen Kontrolle bestehende Lücke nunmehr geschlossen ist.

Im übrigen sind die zuständigen Verwaltungsstellen und die Bundesanwaltschaft ständig bestrebt, Verbesserungen und Verfeinerungen des bestehenden Kontrollsystems auszuarbeiten. Das Politische Departement und das Militärdepartement sind zu diesem Zwecke beauftragt worden, das System der Ueberwachung und Kontrolle der Waffenausfuhr, wie es in Schweden gehandhabt wird, zu studieren und abzuklären, ob sich daraus allenfalls Schlüsse für eine weitere Verbesserung unserer Kontrollmassnahmen ziehen lassen.

Schliesslich hat der Bundesrat beschlossen, für Fragen der Waffenausfuhr eine ad hoc-Delegation einzusetzen. Diese setzt sich zusammen aus dem Chef des Politischen Departements ~~der sie präsidiert~~ sowie den Vorstehern des Militär- und Justiz- und Polizeidepartements.

Zur

Frage 4: Ist der Bundesrat bereit, Ermittlungen über die Verwendung der in den letzten Jahren ausgeführten Waffen durchzuführen, um auf Grund der Ergebnisse einen objektiven Entscheid darüber zu ermöglichen, ob die Waffenausfuhr überhaupt zu verbieten oder mit zusätzlichen Einschränkungen und Kontrollen weiter zu gestatten sei?

Die effektive Ausfuhr von Kriegsmaterial wird laufend nach Bestimmungsländern und nach Lieferanten getrennt statistisch aufgezeichnet. Dabei gelten als Kriegsmaterial im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 29. März 1949 vor allem Waffen, Munition und Sprengmittel, ferner Ziel-, Radar- und Feuerleitgeräte sowie Spezialfahrzeuge. Weitere Kategorien umfassen das Flugmaterial, chemische Produkte und Schutzmittel, Uebermittlungsmaterial sowie sämtliche Materialien, Einrichtungen und Geräte zur Erzeugung von Atomenergie, sofern diese für eine militärische Verwendung bestimmt sind. Wertmässig betrug die Kriegsmaterialausfuhr in den letzten Jahren durchschnittlich zwischen 80 und 100 Mio Franken, wovon Waffen und Munition etwa zwei Drittel ausmachen. Es handelt sich also lediglich um einen Bruchteil von 0,7 bis 0,9 Prozent der Gesamtausfuhr unseres Landes. In den vergangenen beiden Jahren konnte allerdings eine erhebliche Zunahme dieser Durchschnittszahlen beobachtet werden, indem diese 1967 auf rund 122 und 1968 auf 183 Mio Franken stiegen. Als weitaus wichtigste Abnehmer haben die europäischen Staaten zu gelten; die Exporte nach afrikanischen Ländern, Nord- und Südamerika sowie in den fernöstlichen Raum, sind dagegen verhältnismässig unbedeutend.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, im Rahmen der Beantwortung dieser Interpellation den von Herrn Ständerat Bodenmann verlangten objektiven Entscheid darüber zu fällen, ob die Waffenausfuhr überhaupt zu verbieten oder mit zusätzlichen Einschränkungen und Kontrollen weiter zu gestatten sei. Der Bundesrat ist bereit - ich habe schon im Nationalrat darauf

- 10 -

hingewiesen -, die Frage unvoreingenommen zu prüfen. Er hat sich, wie ich schon ausführte, bereit erklärt, diese Ueberprüfung einem unabhängigen Expertengremium zu übertragen und dessen Bericht zu gegebener Zeit den Räten vorzulegen. Ich darf aber noch einmal unterstreichen, dass sich der Bundesrat in dieser wehr- und staatspolitisch gleichermassen bedeutungsvollen Frage seine eigene Stellungnahme vorbehalten wird. Verwaltungsintern sind denn auch bereits die nötigen Weisungen für eine Ueberprüfung des ganzen Problemkomplexes erteilt worden.

*

Soviel zu den vier Fragen, über die Herr Ständerat Bodenmann vom Bundesrat Auskunft zu erhalten wünschte. In seiner Interpellation weist Herr Bodenmann jedoch einleitend darauf hin, "dass die Uebertretung der Ausfuhrvorschriften nur möglich war, weil die zuständigen Amtsstellen die gesetzlich vorgeschriebene Ueberwachung vernachlässigten, und dass Amtsstellen des Bundes bereits im Frühjahr 1967 von den Waffenlieferungen nach Nigeria Kenntnis hatten". Während ich zum zweiten Teil dieser Bemerkung bereits unter Frage 1 Stellung genommen habe, veranlasst mich der Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Bundesverwaltung zu folgenden Erklärungen:

Der Bundesrat hat den Bundesanwalt mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob Stellen der Bundesverwaltung schon früher die illegalen Kriegsmaterial-Exporte der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon hätten erkennen und verhindern können, ja ob eine Stelle der Bundesverwaltung von den Machenschaften der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon eventuell sogar Kenntnis gehabt habe, ohne zu intervenieren.

Wie der Bundesanwalt mitteilt - sein abschliessender Bericht wird erst in einem späteren Zeitpunkt eingehen - haben die bisherigen Ermittlungen keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass eine Stelle der Bundesverwaltung von den illegalen Kriegsmaterial-Exporten der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon Kenntnis gehabt und nichts unternommen hätte. Ob eine Nachlässigkeit gegeben sei, wird er unter folgenden Gesichtspunkten prüfen:

1. Hätte die Bundesstelle, welche für die Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungen im Militärdepartement zuständig ist, die Unrichtigkeit der Angaben der Werkzeugmaschinenfabrik in den Gesuchen bzw. die Unechtheit der in Frage stehenden Endverbraucher-Zeugnisse erkennen können und sollen? Wäre sie eventuell verpflichtet gewesen, die eingereichten Papiere im Ausland überprüfen zu lassen?

2. Hätten die genannte Stelle und die im Politischen Departement zuständige Instanz nach den ersten Informationen über Schweizer Instruktoren bzw. Oerlikon-Kanonen in Nigeria sofort Strafanzeige erstatten oder eigene Recherchen in der Werkzeugmaschinenfabrik vornehmen sollen?
3. Hätte die zuständige Instanz des Finanz- und Zolldepartementes bei der jährlichen Abrechnung der Werkzeugmaschinenfabrik im Zusammenhang mit den 210 Flabkanonen, welche die Werkzeugmaschinenfabrik für den Bund zu verkaufen hatte, auf die illegalen Exporte stossen können und sollen?
4. Hätte die Bundesanwaltschaft, der 1967 ebenfalls Teilinformationen zugekommen sind, die illegalen Exporte erkennen können und die Angelegenheit aufgreifen sollen?

In seiner vorläufigen Stellungnahme führt der Bundesanwalt dazu folgendes aus: *(Zitiere:)*

"Die Bewilligungsstelle des Militärdepartements hat bei Fabrikations- und Ausfuhrgesuchen, welche Waffen und Munition betreffen, vom Exporteur regelmässig sog. Endverbraucher-Zeugnisse des ausländischen Empfängers des Kriegsmaterials (Erklärungen hoher Staatsstellen) verlangt. Diese Schriftstücke hatten zu bescheinigen, dass das Kriegsmaterial für die Aufgaben des Empfängerstaates verwendet und nicht wieder ausgeführt würden. Die unwahren Angaben in gewissen Gesuchen der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon und die Unechtheit der von ihr beigebrachten Zeugnisse waren dabei nicht ohne weiteres durchschaubar. Mit ganz wenigen Ausnahmen hätte nur eine umständliche Ueberprüfung der Angaben und Zeugnisse auf diplomatischem Weg Klarheit bringen können. Erhebungen in der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon mit den wenig wirksamen Mitteln der Verwaltung hätten schwerlich zu einer Aufdeckung der Machenschaften

- 13 -

geführt. In der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon waren nur wenige Personen "orientiert" und diese hielten die belastenden Urkunden separiert verwahrt. Die Buchhaltung zeigte nur die Tarntransaktion.

Die ersten Informationen des Politischen Departementes aus Afrika, welche vom Interesse Nigerias an Schweizer Waffen, von zwei Schweizer Instruktoren und schliesslich vom Auftauchen von "Oerlikon-Kanonen" sprachen, waren recht vage. So hiess es zuerst, die Instruktoren der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon instruierten offenbar an schwedischen Kanonen. Das Auftauchen von "Oerlikon-Kanonen" - eine Meldung von Ende 1967 - führte nicht zwingend zum Schluss, diese müssten illegal aus der Schweiz ausgeführt worden sein; die Flabgeschütze der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon wurden in Lizenz auch ausserhalb der Schweiz produziert. Natürlich erwog man die Möglichkeit, die Geschütze könnten aus der Schweiz stammen. Eine Information, deren Wahrheitswert bisher nicht auszumachen war, sprach denn auch anfangs 1968 davon, ein bestimmtes Land (das nicht unter Exportsperr stand und legal beliefert worden war) könnte in Verletzung seines Versprechens, die Waffen nur für sich zu verwenden, diese Nigeria übergeben haben. Schliesslich entdeckte man die Unechtheit eines Endverbraucher-Zeugnisses, vermutete unredliche Machenschaften der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon und zog entsprechende Konsequenzen (Sperr, Begehren um Auskunft an die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon usw.).

Ob sodann die Finanzverwaltung durch die Forderung an die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waffen aus ehemaligen deutschen Bestellungen genauere Abrechnungsunterlagen beizubringen, die illegalen Waffenexporte hätte aufdecken können, ist fraglich. Die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon besass, wie erwähnt, Tarnungsunterlagen.

Die Bundesanwaltschaft schliesslich erhielt lediglich Teilinformationen, die keine Schlüsse auf widerrechtliche Waffenausfuhren zulieszen.

Zurückblickend mag man in einem oder zwei Fällen fragen, ob nicht ein systematischer Vergleich bestimmter Gesuche und Belege den starken Verdacht einer Fälschung hätte begründen müssen. Dazu ist jedoch zu sagen: Für die kontrollierende Stelle des Militärdepartementes und für das Politische Departement stand begreiflicherweise nicht eine Prüfung der Gesuche und Belege unter kriminalistischen Gesichtspunkten im Vordergrund. Man nahm nicht an, dass die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon mit Fälschungen operiere. Weder die in Frage stehenden Stellen beim Politischen noch beim Militärdepartement sind mit kriminalistisch geschultem Personal besetzt.

Im übrigen ist es verständlich, dass die betreffenden Bundesinstanzen erst Strafanzeige erstatten wollten, als sie eine einigermaßen sichere Grundlage beisammen hatten. Sie haben sich nach dem ersten Verdacht ständig bemüht, diese Grundlage zu schaffen. Wohl hat sich diese Arbeit zeitlich hingezogen. Bedenkt man aber die zum Teil langwierigen Ueberprüfungen im Ausland und den Umstand, dass die Verantwortlichen der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon in ihren Stellungnahmen gegenüber den Bundesbehörden sich selber als Opfer von Machenschaften ausländischer Täter aufspielten, so ist die relativ lange Zeitspanne bis zur Strafanzeige begreiflicher."

Zu allen diesen Fragen steht aber, wie gesagt, der abschliessende Bericht des Bundesanwaltes noch aus.

Ich hoffe, mit den vorstehenden Ausführungen die Fragen des Interpellanten beantwortet zu haben. Wie schon im Nationalrat möchte ich auch in Ihrem Rate betonen, dass die tiefbedauerliche Affäre, die durch die Täuschung und Irreführung durch eine Waffenfabrik entstanden ist, nicht einfach durch gerichtliche Verfolgung und Ahndung der schuldigen Personen erledigt sein wird, dass vielmehr das Problem der Waffenausfuhr in seinen verschiedenen Aspekten zu überprüfen sein wird. Dabei werden gewichtige Interessen einander gegenüberstehen und unter allen Gesichtspunkten abzuwägen sein.